

# Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG

---

AUSZÜGE AUS DER BESCHLUSSEMPFEHLUNG

LAG-MITGLIEDERVERSAMMLUNG 30.11.23

# aktueller Stand

---

- Verabschiedung am 19.10.2023 vom Deutschen Bundestag
- Verabschiedung im Bundesrat am 24.11.23
- Inkrafttreten zum 01.01.24
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundestag-beschliesst-pflegestudiumstaerkungsgesetz-231990>

# wesentliche Inhalte (auszugsweise)

---

- Studierende in der Pflege erhalten für die gesamte Dauer ihres Studiums eine angemessene Vergütung.
- Die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung soll in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert werden.
- **Anm:** der primärqualifizierende Studiengang wird ein dualer Studiengang.
  - Zukunft der dualen, ausbildungsintegrierten Studiengänge?
- **Meldung aus BaWü** (Quelle: Protokoll Kooperationstreffen DHBW Mannheim):
  - Immatrikulation zu den ausbildungsintegrierten Studiengängen sind nur noch bis 2028 möglich.
  - ab dann muss alles auf primärqualifizierende Studiengänge umgestellt sein.

# wesentliche Inhalte

---

- Digitalisierung und die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten sollen in der Pflegeausbildung stärker berücksichtigt werden.
- **Anerkennungsverfahren** für ausländische Pflegefachkräfte werden vereinheitlicht und **vereinfacht**.
- Daneben werden die **rechtlichen Rahmenbedingungen** der **beruflichen Pflegeausbildung** weiter verbessert und an aktuelle Entwicklungen, z.B. im Bereich der Digitalisierung, angepasst.
- Neben den bisherigen **Berufsbezeichnungen** „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ kann zukünftig eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung **„Pflegefachperson“** gewählt werden. Dies gilt entsprechend für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

# Auszüge

---

- „**Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten**, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nach zuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“
- „Stellt der Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes, legt er in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflgeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, **durch den beantragten Umfang der Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule** nicht gefährdet wird.“

# Auslandseinsätze werden berücksichtigt

---

Die zuständige Behörde kann außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes absolvierte Teile der praktischen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Einsätze nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anrechnen. **Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 25 Prozent der Stunden des jeweiligen Einsatzes betragen;** dies gilt nicht für die weiteren Einsätze und Stunden zur freien Verteilung nach Anlage 7 Abschnitt VI. Nummer 1 und 2. **Der Umfang der Anrechnung darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtsumme der Stunden der praktischen Ausbildung betragen.** Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.“

# Auszüge

---

- „Die oder der **Vorsitzende** ist berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. **Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.**“
- In §14 PflAPrV wird die **Notenbildung** konkretisiert.
  - „...Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung“
- §20 **Rücktritt von der Prüfung**: die Vorlage eines „amtsärztlichen“ Attests wird durch „qualifizierten“ Attest ersetzt.



BT-Drucksache  
20/8901 (18.10.23)  
(Beschlussempfehlung und  
Bericht Ausschuss für  
Gesundheit)-  
Pflegerstudiumstärkungsgesetz

---